Stück 15. **Groß Strehlitzer** 1915.

Kreis-Blatt.

Groß Strehlitz, den 16. April 1915.

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

„Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.“

Amtliche Bekanntmachungen.

Der Bundesrat hat am 31. März beschlossen, die Verordnungen vom 21. Januar und 13. Februar dahin abzuändern, daß Hafer, der einem Halter von Einhufern nach § 8 Abs. 2a und § 23 der Bundesratsverordnung vom 13. Februar (Reichsgesetzbl. S. 81) bis zur Höhe von 300 Kilogramm für jeden Einhufer überlassen worden ist, außer an Einhufer auch an **Kälber und Lämmer sowie an Spann- und Zuchttiere** verfüttert werden darf. Dagegen mußte mit Rücksicht auf die Knappheit der Vorräte davon abgesehen werden, die auf 300 Kilogramm für jeden Einhufer festgesetzte Menge zu erhöhen.

Berlin W 9, den 3. April 1915.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. In Vertretung: Küster.

Anordnung.

Ich verbiete, Briefe oder schriftliche Mitteilungen, die solche ersetzen sollen (Karten), **anders** als im Wege des Postverkehrs nach oder von dem Ausland über die Reichsgrenze zu befördern oder befördern zu lassen.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Ges. S. S. 451) mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Breslau, den 29. März 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General. von Bacmeister.

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festung Breslau.

Breslau, den 31. März 1915.

Der Kommandant. von Schalscha.

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festung Glatz.

Glatz, den 31. März 1915.

Der Kommandant. Frhr. v. Gregory.

Anordnung.

Größere Firmen, Vereine und Verbände versenden gelegentlich Verzeichnisse, in denen die Adressen ihrer sämtlichen im Felde stehenden Angestellten oder Mitglieder zusammengestellt sind, und zwar werden darin häufig nicht nur die Truppenteile, bei denen die Betreffenden stehen, sondern auch die Verbände, denen die Truppenteile angehören, angegeben.

Ich verbiete die Versendung solcher Verzeichnisse.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (G. S. S. 451) bestraft.

Breslau, den 16. März 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General. v. Bacmeister.

Anordnung.

1. Der Betrieb aller „Reiseführer“ der Grenzgebiete des Deutschen Reichs und der Kriegsschauplätze in anderen Ländern wird verboten.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (G. S. S. 451) bestraft.

2. Die Beschlagnahme aller Reiseführer der Grenzgebiete des Deutschen Reiches und der Kriegsschauplätze in anderen Ländern wird hiermit angeordnet.

Breslau, den 15. März 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General. v. Bacmeister.

Kriegsministerium.

Zur Beschlagnahmeverfügung vom 22. November 1914 über Großviehhäute.

In mehreren Fällen ist versucht worden, Häute von 10 und mehr Kilogramm Grüngewicht unter Umgehung der in der Beschlagnahmeverfügung vom 22. 11. 14. erlassenen Vorschriften als „Kalbfelle" in den Handel zu bringen und Gerbereien unmittelbar zuzuführen.

Daher wird nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, daß alle Großvieh- (Rindvieh-) Häute — auch sogenannte „Kalbfelle" — unter die Beschlagnahmeverfügung fallen, sofern sie grün mindestens zehn, gesalzen (jedoch oberflächlich vom Salz befreit) mindestens neun, trocken mindestens vier Kilogramm wiegen.

Berlin, den 27. Februar 1915.

Der Kriegsminister. Wild von Hohenborn.

Vorstehende Verfügung wird unter Bezugnahme auf die Veröffentlichung vom 24. 11. 14. mit dem Hinweis bekannt gemacht, daß Zuwiderhandlungen auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 hiermit verboten und mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden, soweit die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen.

Breslau, den 11. März 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General. v. Bacmeister.

Vorstehende Anordnung gilt auch für den Bereich der Festung Breslau.

Breslau, den 16. März 1915.

Der Kommandant. v. Schalscha.

Vorstehende Anordnung gilt auch für den Bereich der Festung Glatz.

Glatz, den 12. März 1915. **Der Kommandant.** Frhr. v. Gregory.

Bekanntmachung.

Nach Mitteilung des Kriegsministeriums sind die auf Grund der allgemeinen Bekanntmachung vom 31. 1. 1915 **über Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen** zu erstattende Bestandsmeldungen von verschiedenen Firmen unterblieben.

Ich mache erneut auf die vorgenannte Bekanntmachung aufmerksam, insbesondere auf die in § 7 vorgeschriebenen Meldebestimmungen, mit dem Hinzufügen, daß jede Unterlassung der Bestandsmeldung soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Ziffer b des „Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851," mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft wird.

Breslau, den 16. März 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General. v. Bacmeister.

Bekanntmachung betreffend Vorratserhebung für Verbandsstoffe vom 7. April 1915.

Auf Grund der Bundesratsverordnung, betreffend Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 54), wird folgende Bekanntmachung erlassen:

§ 1. Von der Verfügung betroffen sind:

1) entfettete Verbandwatte jeder Art, 2) gewöhnliche ungeleimte Watte, 3) Kompressen-Mull, 4) Binden-Mull, 5) Gaze, 6) Cambric.

§ 2. Zur Auskunft verpflichtet sind

1. alle, welche die in § 1 aufgeführten Gegenstände aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen im Gewahrsam und/oder unter Zollaufsicht haben, kaufen oder verkaufen;
2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben die in § 1 aufgeführten Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden;
3. Kommunen, öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände.

§ 3. Zu melden sind

1. die Vorräte, die den zur Auskunft nach § 2 Verpflichteten gehören: dabei ist anzugeben, wer diese Vorräte aufbewahrt (genaue Adresse), mit Angaben der Mengen, die von den einzelnen Personen oder Firmen usw. aufbewahrt werden;
2. die einzelnen Vorräte, die sich — mit Ausnahme der unter 1) angegebenen Mengen — außerdem in seinem Gewahrsam befinden, sowie die Eigentümer (unter Angabe der genauen Adresse) der einzelnen Mengen;
3. die Mengen, die sich auf dem Transport zu dem nach § 2 zur Auskunft Verpflichteten oder unter Zollaufsicht (auf dem Wege zu ihm) befinden.

Die Mengen sind einheitlich in Kilogramm anzugeben, und zwar für jeden in § 1 genannten Stoff getrennt.

§ 4. Zeitpunkt für die Angaben der Meldung.

Zu melden sind alle in § 3 aufgeführten Vorräte und Mengen nach dem am 7. April 1915, vormittags 10 Uhr tatsächlich bestehenden Zustande.

§ 5. Ausgenommen von der Verfügung sind Vorräte, die am Tage der Vorratserhebung weniger als je 50 Kilogramm von einer der in § 1 aufgeführten Gegenstände betragen.

§ 6. Die Meldung ist zu richten an

Medizinalabteilung des Kgl. Preuß. Kriegsministeriums Berlin W 9, Leipziger Platz 17.

§ 7. Die Meldung hat zu erfolgen bis zum 17. April 1915 an die im § 6 angegebene Adresse.

§ 8. Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Beamten sind befugt, zur Ermittelung richtiger Angaben Vorratsräume, in denen Vorräte an Verbandsstoffen zu vermuten sind, zu untersuchen und die Bücher der zur Auskunft Verpflichteten zu prüfen.

§ 9. Wer vorsätzlich die in den oben genannten §§ geforderte Auskunft zu der in § 7 angesetzten Frist nicht erteilt, oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafen bis zu Mark 10000 bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil als dem Staat verfallen erklärt werden.

Breslau, den 7. April 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General des VI. A. K. von Bacmeister.

Bekanntmachung einer Aenderung der Bekanntmachung über die Bereitung von Backware

vom 5. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 8). Vom 31. März 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1

In der Bekanntmachung über die Bereitung von Backware vom 5. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 8) werden folgende Aenderungen vorgenommen:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

   „Die Vorschriften des § 3 gelten nicht für reines Weizenbrot, das aus Weizenmehl bereitet ist, zu dessen Herstellung der Weizen bis zu mehr als dreiundneunzig vom Hundert durchgemahlen ist."

2. Im § 5 erhält Abs. 5 folgende Fassung:

   „Statt Kartoffel können Bohnenmehl, auch Sojabohnenmehl, Erbsenmehl, Gerstenschrot, Gerstenmehl, Hafermehl, fein vermahlene Kleie, Maismehl, Maniok- und Tapiokamehl, Reismehl, Sagomehl in derselben Menge wie Kartoffelflocken verwendet werden; in gleicher Weise kann Sirup oder Zucker verwendet werden, jedoch nur bis zur Höhe von fünf Gewichtsteilen auf fünfundneunzig Gewichtsteile Mehl oder Mehlersatzstoffe."

3. Im § 9 erhält Abs. 2 folgende Fassung:

   „Die höheren Verwaltungsbehörden können Beginn und Ende der zwölf Stunden, auf die sich dieses Verbot erstreckt, für ihren Bezirk oder für einzelne Orte im Falle dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses mit der Maßgabe anders festsetzen, daß die Arbeit nur in ländlichen Verhältnissen vor sechs Uhr Morgens beginnen darf. Sie können in Notfällen oder im öffentlichen Interesse, insbesondere zur Befriedigung plötzlich auftretenden Bedarfs der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung, Ausnahmen zulassen."

Artikel 2

Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Text der Bekanntmachung über die Bereitung von Backware, wie er sich aus den Aenderungen der Bekanntmachung wegen Aenderung der Bekanntmachung über die Bereitung von Backware vom 18. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 100) und aus den Aenderungen dieser Verordnung ergibt, in fortlaufender Nummernfolge der Paragraphen mit dem Datum dieser Verordnung durch das Reichs-Gesetzblatt bekanntzumachen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 31. März 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Delbrück.

Bekanntmachung der Fassung der Bekanntmachung über die Bereitung von Backware.

Vom 31. März 1915.

Auf Grund des Artikel 2 der Bekanntmachung vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 203), betreffend Aenderung der Bekanntmachung über die Bereitung von Backware vom 5. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 8), wird die Fassung der Bekanntmachung über die Bereitung von Backware nachstehend bekanntgemacht.

Berlin, den 31. März 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Delbrück.

Bekanntmachung über die Bereitung von Backware.

§ 1. Als Roggenbrot im Sinne dieser Verordnung gilt jede Backware, mit Ausnahme des Kuchens, zu deren Bereitung mehr als dreißig Gewichtsteile Roggenmehl auf siebzig Gewichtsteile an anderen Mehlen oder mehlartigen Stoffen verwendet werden.

Als Weizenbrot im Sinne dieser Verordnung gilt, abgesehen von dem Falle des § 5 Abs. 4 Satz 2, jede Backware, mit Ausnahme des Kuchens, zu deren Bereitung Weizenmehl verwendet wird.

Als Kuchen im Sinne dieser Verordnung gilt jede Backware, zu deren Bereitung mehr als zehn Gewichtsteile Zucker auf neunzig Gewichtsteile Mehl oder mehlartiger Stoffe verwendet werden.

§ 2. Bei der Bereitung von Brot dürfen ungemischtes Weizenmehl, Weizen- und Roggenauszugsmehle nicht verwendet werden.

§ 3. Bei der Bereitung von Weizenbrot muß Weizenmehl in einer Mischung verwendet werden, die dreißig Gewichtsteile Roggenmehl unter hundert Teilen des Gesamtgewichts enthält; der Weizengehalt kann bis zu zwanzig Gewichtsteilen durch Kartoffelstärkemehl oder andere mehlartige Stoffe ersetzt werden.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können vorübergehend im Falle eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses gestatten, daß Weizenmehl (Abs. 1) in einer Mischung verwendet wird, die weniger als dreißig Gewichtsteile Roggenmehl unter hundert Teilen des Gesamtgewichts enthält, sowie daß an Stelle des Roggenmehlzusatzes Kartoffel oder andere mehlartige Stoffe verwendet werden.

§ 4. **Die Vorschriften des § 3 gelten nicht für reines Weizenbrot, das aus Weizenmehl bereitet ist, zu dessen Herstellung der Weizen bis zu mehr als dreiundneunzig vom Hundert durchgemahlen ist.**

§ 5. Bei der Bereitung von Roggenbrot muß auch Kartoffel verwendet werden.

Der Kartoffelgehalt muß bei Verwendung von Kartoffelflocken, Kartoffelwalzmehl oder Kartoffelstärkemehl mindestens zehn Gewichtsteile auf neunzig Gewichtsteile Roggenmehl betragen. Werden gequetschte oder geriebene Kartoffel verwendet, so muß der Kartoffelgehalt mindestens dreißig Gewichtsteile auf neunzig Gewichtsteile Roggenmehl betragen.

Roggenbrot, zu dessen Bereitung mehr Gewichtsteile Kartoffel verwendet sind, muß mit dem Buchstaben „K" bezeichnet werden. Werden mehr als zwanzig Gewichtsteile Kartoffelflocken, Kartoffelwalzmehl oder Kartoffelstärkemehl, oder werden mehr als vierzig Gewichtsteile gequetschte oder geriebene Kartoffeln verwendet, so muß das Brot mit dem Buchstaben „KK" bezeichnet werden.

Zur Bereitung von Roggenbrot darf Weizenmehl nicht verwendet werden. Die Landeszentralbehörden können aus besonderen Gründen zulassen, daß das Roggenmehl bis zu 30 Gewichtsteilen durch Weizenmehl ersetzt wird.

Statt Kartoffeln können Bohnenmehl, auch Sojabohnenmehl, Erbsenmehl, Gerstenschrot, Gerstenmehl, Hafermehl, fein vermahlene Kleie, Maismehl, Maniok- und Tapiokamehl, Reismehl und Sagomehl in derselben Menge wie Kartoffelflocken verwendet werden; in gleicher Weise kann Sirup oder Zucker verwendet werden, jedoch nur bis zur Höhe von fünf Gewichtsteilen auf fünfundneunzig Gewichtsteile Mehl oder Mehlersatzstoffe.

§ 6. Die Bestimmungen des § 5 gelten nicht für reines Roggenbrot, das aus Roggenmehl bereitet ist, zu dessen Herstellung der Roggen bis zu mehr als dreiundneunzig vom Hundert durchgemahlen ist.

§ 7. Die Landeszentralbehörden können bestimmen, daß Roggenbrot nur in Stücken von bestimmten Formen und Gewichten bereitet wird.

§ 8. Bei der Bereitung von Kuchen darf nicht mehr als die Hälfte des Gewichts der verwendeten Mehle oder mehlartigen Stoffe aus Weizen bestehen.

§ 9. Alle Arbeiten, die zur Bereitung von Backware dienen, sind in Bäckereien und Konditoreien, auch wenn diese nur einen Nebenbetrieb darstellen in der Zeit von sieben Uhr abends bis sieben Uhr morgens verboten.

Die höheren Verwaltungsbehörden können Beginn und Ende der zwölf Stunden, auf die sich dieses Verbot erstreckt, für ihren Bezirk oder für einzelne Orte im Falle dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses mit der Maßgabe anders festsetzen, daß die Arbeit nur in ländlichen Verhältnissen vor sechs Uhr Morgens beginnen darf. Sie können in Notfällen oder im öffentlichen Interesse, insbesondere zur Befriedigung plötzlich auftretenden Bedarfs der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung, Ausnahmen zulassen.

§ 10. Roggenbrot von mehr als fünfzig Gramm Gewicht darf erst vierundzwanzig Stunden nach Beendigung des Backens aus den Bäckereien und Konditoreien, auch wenn diese nur einen Nebenbetrieb darstellen, abgegeben werden.

§ 11. Die Verwendung von backfähigem Mehl als Streumehl zur Isolierung des Teiges ist in Bäckereien und Konditoreien, auch wenn diese nur einen Nebenbetrieb darstellen, verboten.

§ 12. Diese Vorschriften gelten auch, wenn der Teig von einem anderen als dem Hersteller ausgebacken wird, sowie wenn Backware von Konsumentenvereinigungen für ihre Mitglieder bereitet wird.

§ 13. Die Beamten der Polizei und die von der Polizei beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen Backware bereitet, aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt wird, jederzeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vornehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbestätigung zu entnehmen.

§ 14. Die Unternehmer von Betrieben, in denen Backware hergestellt oder gelagert wird, sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse, über den Umfang des Betriebs und über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft zu erteilen.

§ 15. Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 16. Bäcker, Konditoren und Verkäufer von Backware haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Verkaufs- und Betriebsräumen auszuhängen.

§ 17. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 18. Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft:

1. wer den Vorschriften der §§ 2, 3, 5, 8, 9, 10, 11, 16 oder den auf Grund der §§ 3, 7, 9 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.
2. wer wissentlich Backware, die den Vorschriften der §§ 2, 3, 5, 8 oder den auf Grund der §§ 7, 9 erlassenen Bestimmungen zuwider bereitet ist, verkauft, feilhält oder sonst in den Verkehr bringt;
3. wer den Vorschriften des § 15 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsheimnissen sich nicht enthält;
4. wer den nach § 17 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In dem Falle Nr. 3 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 19. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 13 zuwider den Eintritt in die Räume, die Besichtigung, die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen oder die Entnahme einer Probe verweigert;
2. wer die in Gemäßheit des § 14 von ihm erforderte Auskunft nicht erteilt oder bei der Auskunftserteilung wissentlich unwahre Angaben macht.

§ 20. Diese Verordnung gilt nicht für Backware, die aus dem Ausland eingeführt wird, und nicht für Zwieback der für Rechnung der Heeres- und Marineverwaltung hergestellt wird.

Sie gilt ferner nicht für Erzeugnisse, die bei religiösen Handlungen verwendet werden.

§ 21. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Delbrück.

Vorstehende Verordnung tritt an Stelle der in der Extrabeilage zu Stück 2 des Kreisblattes abgedruckten Bekanntmachung über die Bereitung von Backware vom 5. Januar. Die Ortsbehörden haben die Bekanntmachung, die bereits mit Veröffentlichung im Reichsgesetzblatt in Kraft getreten ist, sofort in den Gemeinden in ortsüblicher Weise zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

Groß Strehlitz, den 10. April 1915.

Ankauf von Kartoffeln auf Lieferung für Rechnung des Reichs.

In Ergänzung der telegraphischen Erlasse vom 27. und 28. März d. Js. wird folgendes bestimmt:

1. Zweck der Maßnahme ist die sofortige Sicherstellung eines möglichst großen Kartoffelvorrats zur Versorgung der minderbemittelten Bevölkerung mit Eßkartoffeln in den letzten Monaten des Erntejahrs und die tunlichste Verhinderung der Weiterverfütterung an Schweine und sonstiges Mastvieh. Daraus folgt, daß die Herren Landräte mit Hilfe geschickter und zuverlässiger Kommissionäre versuchen müssen, so viele Kartoffeln auf künftige Lieferung zu kaufen und damit für die nächste Zeit dem Verkehr zu entziehen, als sie freihändig irgend bekommen können. Ein Ankauf der im Besitz **von Händlern** befindlichen Kartoffeln ist, soweit er nicht etwa bisher schon rechtsverbindlich getätigt sein sollte, grundsätzlich ausgeschlossen. **Es darf ausschließlich bei den Landwirten gekauft werden.** Geringfügige Mengen, etwa unter 1 Tonne, sind im allgemeinen nur zu kaufen, und zwar ebenfalls zu den Höchstpreisen zuzüglich Zusatzgebühr, wenn es zur Abwendung der Gefahr der Verfütterung an Schweine oder Mastvieh notwendig erscheint. Ankauf solcher Mengen erfolgt am besten durch Vertragsschluß mit der Gemeinde, die ihrerseits weiter von den einzelnen Besitzern kauft und die gesamte Menge unter ihrer Aufsicht lagert.

2. Angekauft werden sollen alle Kartoffeln, welche nicht für die Ernährung der Bevölkerung sowie die Erhaltung des Spann- und Zuchtviehs und als Saatgut im Kreise selbst unbedingt erforderlich sind. Eine genaue Berechnung des für den Kreis hiernach bestehenden Bedarfs an Kartoffeln kann einstweilen unterbleiben. Es genügt eine überschlägliche Bedarfsschätzung, wobei darauf Rücksicht zu nehmen ist, daß nicht reichliche Kartoffelmengen verfügbar sind. Im übrigen ist auch ein Hineingehen bei den Ankäufen in den Bedarfsanteil des Kreises unbedenklich, weil die Kartoffeln an den bisherigen Lagerungsorten, in den Mieten, Kellern usw. auch nach dem Verkauf liegen bleiben sollen und mithin später dem Kreise zur Auffüllung seines Bedarfsanteils jederzeit leicht zu den Beschaffungspreisen oder, soweit die Versorgung der minderbemittelten Bevölkerung in Frage steht, zu geringeren Preisen unter Uebernahme des

Unterschieds auf das Reich, wieder zugewiesen werden können. In sämtlichen Kreisen, und zwar auch in Zuschußkreisen sind hiernach diejenigen Kartoffelbestände vorzugsweise anzukaufen, die der Gefahr der Verfütterung an Schweine oder sonstiges Mastvieh ausgesetzt sind.

3. Der Ankauf der Kartoffeln für Rechnung des Reichs soll **freihändig** erfolgen. **Bestehende Verträge über Kartoffellieferung bleiben daher unverändert in Kraft und müssen erfüllt werden.** Die Ausübung von Zwang gegen die Besitzer von Kartoffeln zugunsten der Kartoffelkäufe des Reichs, insbesondere eine Beschlagnahme oder Enteignung der Kartoffeln, soll einstweilen unterbleiben. **Unzulässig ist auch eine Schließung oder zwangsweise Einschränkung des Betriebs der Brennereien oder Kartoffeltrocknngsanlagen.**

4. Für die **Beschaffenheit** der zu kaufenden Kartoffeln ist im allgemeinen § 2 der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Speisekartoffeln vom 15. Februar d. Js. maßgebend. Jedoch sollen in dieser Hinsicht nicht zu scharfe Anforderungen gestellt werden, es wird genügen, wenn die Lieferung **guter, gesunder, zur menschlichen Ernährung geeigneter Kartoffeln** und zwar **handverlesen** vereinbart wird.

5. Die Kartoffelmieten werden gegenwärtig vielfach noch nicht geöffnet sein. Die Landwirte können daher auch nicht sicher übersehen, welche genauen Mengen an Kartoffeln sie abzugeben vermögen. Ich bin demgemäß damit einverstanden, daß in den Lieferungsverträgen die verkauften Mengen nur in ungefähren, schätzungsweise ermittelten Ziffern bezeichnet werden. Auch reicht es aus, wenn der Ankauf im Vertrage auf diejenigen Mengen von Kartoffeln bezogen wird, die bestimmte Mieten nach Oeffnung und Verlesung des Inhalts ergeben werden.

6. Der Ankauf für Rechnung des Reichs soll sich nur erstrecken auf zur menschlichen Ernährung bestimmte Kartoffeln; Saatkartoffeln sind daher nicht zu kaufen. Als Preis wird gewährt der für den Beschaffungsort nach der Bekanntmachung vom 15. Februar d. Js. geltende Höchstpreis zuzüglich der im Drahterlaß vom 27. März d. Js. genannten Gebühr für Aufbewahrung, Behandlung und Risiko. Bei der Preisberechnung werden nicht die gekauften, sondern nur die tatsächlich abgenommenen Kortoffelmengen zu Grunde gelegt. Die Höhe der Zusatzgebühr richtet sich nach dem Abnahmetermin. Fällig wird der Lieferungspreis beim Empfang der Kartoffeln durch diejenige Stelle, der sie zugewiesen sind. Nähere Bestimmungen hierüber werden später folgen.

7. Nach § 6 der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Speisekartoffeln sind in den Preis eingeschlossen die Kosten des Transports bis zum nächsten Güterbahnhof, bei Wassertransport bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Kahnes und die Kosten der Verladung. Die Abnahme erfolgt am Verladeort und zwar an dem von der Behörde bestimmten, möglichst nach den Wünschen des Verkäufers anzuberaumenden Termin. Eine Abnahme schon vor dem 20. April d. Js. kann nicht verbindlich zugesagt werden.

8. **Die Abnahmetermine müssen aber, worauf ich noch besonders aufmerksam mache, unter allen Umständen in der Wahl des Käufers bleiben.**

Berlin W. 7., den 2. April 1915.

Der Minister des Innern. v. Loebell.

Vorstehenden Erlaß bringe ich unter Bezug auf meine Kreisblattverfügung vom 28. März cr. — Extrabeilage zu Stück 12 — zur Kenntnis.

Zur Vermittelung des Ankaufes im hiesigen Kreise habe ich die „**Landwirtschaftliche Bezugs- und Absatz-Genossenschaft des Schlesischen Bauernvereins e. G. m. b. H.**“ hierselbst bestimmt. Dieselbe kann sich auch anderer Personen als Untervermittler bedienen. Die Gemeinde- und Gutsvorsteher ersuche ich dem Einkäufer bei Abwickelung des Geschäftes die weitgehendste Unterstützung zu gewähren. Wenn die Kartoffeln an der Bahn anzuliefern sind, wird rechtzeitig mitgeteilt werden. Es ist dann Sorge zu tragen, daß die Anfuhr pünktlich und ordnungsmäßig erfolgt, damit kein Standgeld bezahlt werden braucht.

Groß Strehlitz, den 9. April 1915.

Zum gestrigen Telegramm über Kartoffelankauf. Die angegebenen Zuschläge zum Höchstpreise gelten für den Centner. Höchstpreis ist der für Speisekartoffeln geltende Höchstpreis. Enteignungen kommen erst nach Erlaß der bevorstehenden Bundesratsverordnung in Frage.

Berlin C., den 28. März 1915.

Minister des Innern.

Vorstehendes Telegramm bringe ich zur Kenntnis mit Bezug auf meine Kreisblattverfügung vom 28. März cr. — Extrabeilage zu Stück 12. —

Groß Strehlitz, den 9. April 1915.

Durch die im Reichsgesetzblatt S. 200 und 201 veröffentlichten beiden Verordnungen des Bundesrats vom 31. März 1915 sind die Verordnungen über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 13. Februar und über das Verfüttern von Roggen, Weizen, Hafer, Mehl und Brot vom 21. Januar d. Js. hinsichtlich der Haferverfütterung geändert worden. Eine solche Verfütterung soll künftig nicht mehr, wie bisher, nur an **Einhufer** zulässig sein, vielmehr sollen **Halter von Einhufern** befugt sein, die ihnen nach § 4 Absatz 3 a und nach § 8 Abs. 2 a der Verordnung vom 13. Februar für Verfütterung an diese Einhufer freigegebenen Hafermengen — von 1 ½ kg täglich bezw. von 300 kg bis zur nächsten Ernte — künftig statt an ihre Pferde, auch an ihre Kälber, Lämmer, Spann- und Zuchttiere zu verfüttern. Von dieser Ermächtigung kann mit dem Inkrafttreten der neuen Verordnungen, also alsbald, Gebrauch gemacht werden. **Eine Erhöhung des freigegebenen Hafermquantums tritt dadurch nicht ein; dies bemißt sich nach wie vor nach der Zahl der Einhufer.**

Berlin, den 13. April 1915.

Der Minister des Innern.

Vorstehenden Erlaß bringe ich zur Kenntnis der Beteiligten.

Groß Strehlitz, den 15. April 1915.

Nach Vorschrift des § 6 des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 und des § 6 des Impfregulativs vom 14. Juni 1875 wird hiermit bekannt gemacht, daß die diesjährigen öffentlichen Impfungen unentgeltlich an den nachstehend angegebenen Terminen im hiesigen Kreise stattfinden.

Impfplan für den I. Bezirk des Kreises Groß Strehlitz für 1915.

Lfde. Nr.	Impfort	Dazu gehörige Ortschaften	Impftermine für Erstimpflinge	Nachschautermine für Erstimpflinge	Impftermine für Wiederimpflinge	Nachschautermine für Wiederimpflinge
1	Dollna	Gem. u. Gutsbez. Dollna Gem. u. Gutsb. Scharnosin	Mittw., 28. April nachm. 1½ Uhr	Mittwoch, 5. Mai nachm. 1½ Uhr	Mittw., 28. April nachm. 2 Uhr	Mittwoch, 5. Mai nachm. 1¾ Uhr
2	Kadlubietz	Gem. u. Gutsb. Kadlubietz	„ 2½ „	„ 2 „	„ 2¾ „	„ 2¼ „
3	Wyssoka	Gem. u. Gutsb. Wyssoka	„ 3 „	„ 2½ „	„ 3¼ „	„ 2½ „
4	Annaberg	Gem. Annaberg Gem. u. Gutsb. Poremba	„ 4 „	„ 3 „	„ 4½ „	„ 3¼ „
5	Rosniontau	Gem. u. Gut Rosniontau	Freitag, 30. April nachm. 1 Uhr	Freitag, 7. Mai nachm. 1½ Uhr	Freitag, 30. April nachm. 1 Uhr	Freitag, 7. Mai nachm. 1½ Uhr
6	Schimischow	Gem. und Gutsbez. u. Kol. Schimischow	„ 1½ „	„ 2 „	„ 2 „	„ 2¼ „
7	Kalinow	Gem. u. Gut Kalinow Gem. u. Gut Kalinowitz	„ 2¾ „	„ 3 „	„ 3 „	„ 3¼ „
8	Posnowitz	Gem. u. Gut Posnowitz	„ 3½ „	„ 3½ „	„ 3½ „	„ 3½ „
9	Schedlitz	Gem. u. Gut Schedlitz Gem. u. Gut Sprentschütz	„ 4¼ „	„ 4 „	„ 4½ „	„ 4¼ „
10	Niewke	Gem. Niewke Gem. u. Gut Ober-Ellguth Gem. u. Gut Nied.-Ellguth	Montag, 10. Mai nachm. 1 Uhr	Montag, 17. Mai vorm. 11 Uhr	Montag, 10. Mai nachm. 1¼ Uhr	Montag, 17. Mai vorm. 11¼ Uhr
11	Dombrowka	Gem. Dombrowka Gem. u. Gut Sakrau	„ 1¾ „	„ 11½ „	„ 2¼ „	„ 11½ „
12	Gogolin	Gem. Gogolin Gut Strebinow	I. Hälfte nachm. 2¾ II. „ u. Gut Strebinow nachm. 4 Uhr	nachm. 1 „ „ 1½ „	„ 5 „	nachm. 2 „
13	Karlubitz	Gem. u. Gut Karlubitz	Dienstag, 11. Mai nachm. 1½ Uhr	„ 2¾ „	Dienstag, 11. Mai nachm. 1¾ Uhr	„ 3 „
14	Mallnie	Gem. u. Gut Mallnie Gem. u. Gut Chorulla Gem.-Oderwanz	„ 2½ „	„ 3¼ „	„ 3 „	„ 3½ „
15	Ottmuth	Gem. u. Gut Ottmuth	„ 3¾ „	„ 4 „	„ 4¼ „	„ 4½ „
16	Oberwitz	Gem. u. Gut Oberwitz	„ 5 „	„ 4½ „	„ 5¼ „	„ 5½ „
17	Sucholona	Gem. u. Gut Sucholohna Gut Xionslas	Freitag, 14. Mai nachm. 1 Uhr	Donnerst., 20. Mai nachm. 1 Uhr	Freitag, 14. Mai nachm. 1½ Uhr	Donnerst., 20. Mai nachm. 1¼ Uhr
18	Olschowa	Gem. u. Gut Olschowa	„ 2 „	„ 1¾ „	„ 2¼ „	„ 2 „
19	Kaltwasser	Gem. u. Gut Kaltwasser Kol. Buczek	„ 2¾ „	„ 2½ „	„ 3 „	„ 2¾ „
20	Alt Ujest	Gem. u. Gut Alt Ujest	„ 3½ „	„ 3 „	„ 3¾ „	„ 3¼ „
21	Ujest Schützenhaus	Gem. u. Gut Niesdrowitz Schloß Ujest Goy et Lalok	„ 4½ „	„ 3¾ „	„ 4¾ „	„ 4 „
22	Ujest	Stadt	„ 5¼ „	„ 4¼ „	„ 5¾ „	„ 4½ „
23	Klutschau	Gem. u. Gut Klutschau	Montag, 31. Mai nachm. 1 Uhr	Montag, 7. Juni nachm. 5¼ Uhr	Montag, 31. Mai nachm. 1 Uhr	Montag, 7. Juni nachm. 5¼ Uhr
24	Salesche	Gem. u. Gut Salesche Kol. Poppitz	„ 1¾ „	„ 4¼ „	„ 2¼ „	„ 4¾ „
25	Leschnitz	Stadt	„ 3¼ „	„ 3¼ „	„ 3¾ „	„ 3½ „
26	Kzienzowiesch	Gem. Kzienzowiesch Gem. u. Gut Fr. V. Leschnitz Gem. u. Gut Krassowa	„ 4¼ „	„ 2½ „	„ 4¾ „	„ 2¾ „
27	Zyrowa	Gem. u. Gut Zyrowa Gem. u. Gut Jeschona Gem. u. Gut Oleschka	Dienstag, 1. Juni nachm. 1 Uhr	vorm. 10½ „	Dienstag, 1. Juni nachm. 1½ Uhr	vorm. 11 Uhr
28	Krempa	Gem. u. Gut Krempa	„ 2½ „	„ 11½ „	„ 2¾ „	„ 11½ „
29	Roswadze	Gem. u. Gut Roswadze	„ 3¼ „	nachm. 1 „	„ 3¾ „	nachm. 1¼ „
30	Deschowitz	Gem. u. Gut Deschowitz	„ 4½ „	„ 1¾ „	„ 4¾ „	„ 2 „
31	Gr. Strehlitz	Stadt I. Hälfte	Freitag, 4. Juni nachm. 1 Uhr	Freitag, 11. Juni nachm. 1 Uhr	Freitag, 4. Juni Schüler des Gymnasiums nachm. 3 Uhr	Freitag, 11. Juni nachm. 2 Uhr

Lfde. Nr.	Impfort	Dazu gehörige Ortschaften	Impftermine für Erstimpflinge	Nachschautermine für Erstimpflinge	Impftermine für Wiederimpflinge	Nachschautermine für Wiederimpflinge
32	Gr. Strehlitz	II. Hälfte und Schloß Groß Strehlitz	**Freitag, 4. Juni** nachm. 2 Uhr	**Freitag, 11. Juni** nachm. 1 Uhr	**Sonnabend, 5. Juni**	**Sonnab., 12. Juni**
					Volksschule	
					a) Schülerinnen der höh. Töchterschule	
					nachm. 2 Uhr	nachm. 2 Uhr
					b) Mädchen der Volksschule	
					nachm. 2¼ Uhr	nachm. 2 Uhr
					c) Knaben der Volksschule	
					nachm. 3 Uhr	nachm. 2½ Uhr
33	Mokrolohna	Gem. u. Gut Mokrolohna Gem. u. Gut Bresina	**Sonnab., 5. Juni** nachm. 5 Uhr	**Sonnab., 12. Juni** nachm. 5 Uhr	**Sonnab., 5. Juni** nachm. 5½ Uhr	**Sonnab., 12. Juni** nachm. 5¼ Uhr

Impfplan für den II. Impfbezirk des Kreises Groß Strehlitz.

1	Klein Stein	Gut u. Gemeinde	**Montag, 26. April** 2½ Uhr	**Montag, 3. Mai** 2¾ Uhr	**Montag, 26. April** 3 Uhr	**Montag, 3. Mai** 3 Uhr
2	Goradze	" " "	3½ "	3½ "	3¾ "	3¾ "
3	Suchau	" " "	**Mittwoch, 28. April** 1 Uhr	**Mittwoch, 5. Mai** 1 Uhr	**Mittw., 28. April** 1¼ Uhr	**Mittwoch, 5. Mai** 1¼ Uhr
4	Ottmütz	" " "	3 "	2½ "	3½ "	2¾ "
5	Groß Stein	" " "	4 "	3¼ "	5 "	3¾ "
6	Stubendorf	Gut u. Gem. mit Grabow	**Sonnabend, 1. Mai** 3 Uhr	**Sonnabend, 8. Mai** 3 Uhr	**Sonnab., 1. Mai** 3¾ Uhr	**Sonnabend, 8. Mai** 3½ Uhr
7	Tsch. Ellguth	Gut u. Gemeinde mit Sucho-Danietz	4¼ "	3¾ "	4¾ Uhr	4 "
8	Schironowitz	v. P. u. v. R. Greboschowitz, Balzarowitz	**Montag, 10. Mai** 3¼ Uhr	**Dienstag, 18. Mai** 3¼ Uhr	**Montag, 10. Mai** 3¾ Uhr	**Dienstag, 18. Mai** 3½ Uhr
9	Jarischau	Gut u. Gemeinde mit Nogowschütz	4¼ "	4 "	4¾ "	4¼ "
10	Blottnitz	Gut u. Gemeinde mit Groß Pluschnitz	**Dienstag, 11. Mai** 1 Uhr	1 "	**Dienstag, 11. Mai** 1½ Uhr	1¼ "
11	Centawa	Gut u. Gemeinde	2 "	1½ "	2¼ "	1¾ "
12	Warmuntowitz	" " "	2½ "	2 "	2¾ "	2¼ "
13	Schewkowitz	" " "	4½ "	2½ "	5 "	2¾ "
14	Adamowitz	Gut u. Gem. mit Neudorf	**Mittwoch, 12. Mai** 10½ Uhr	**Mittwoch, 19. Mai** 11 Uhr	**Mittwoch, 12. Mai** 11½ Uhr	**Mittwoch, 19. Mai** 11½ Uhr
15	Colonnowska	Gut u. Gemeinde mit Gutsbezirk Gr. Stanisch	**Freitag, 14. Mai** 10½ Uhr	**Donnerst., 20. Mai** 11 Uhr	**Freitag, 14. Mai** 11½ Uhr	**Donnerst., 20. Mai** 11½ Uhr
16	Mischline	Gut u. Gemeinde	1 "	1 "	1¼ "	1¼ "
17	Kl. Stanisch	Gut u. Gemeinde mit Gräflich Carmerau	1¾ "	1¾ "	2½ "	2 "
18	Gr. Stanisch	Gemeinde	3 "	2½ "	3½ "	2¾ "
19	Gonschiorowitz	Gut u. Gemeinde	**Dienstag, 1. Juni** 1 Uhr	**Dienstag, 8. Juni** 1 Uhr	**Dienstag, 1. Juni** 1½ Uhr	**Dienstag, 8. Juni** 1¼ Uhr
20	Himmelwitz	" " "	2 "	1½ "	3 "	2 "
21	Stephanshain	Stephanshain	3½ "	4 "	4 "	4¼ "
22	Petersgrätz	Gemeinde	**Mittwoch, 2. Juni** 3¼ Uhr	2½ "	**Mittwoch, 2. Juni** 4¼ Uhr	3 "
23	Lasisk	Gut u. Gemeinde	4¾ "	3¼ "	5¼ "	3½ "
24	Liebenhain	Gemeinde	**Donnerst., 17. Juni** 12½ Uhr	**Donnerst., 24. Juni** 12½ Uhr	**Donnerst., 17 Juni** 12¾ Uhr	**Donnerst., 24 Juni** 12¾ Uhr
25	Sandowitz	Gut u. Gemeinde	1¼ "	1 "	2 "	1½ "
26	Keltsch	Gut u. Gem. mit Borowian	2¾ "	2¼ "	3½ "	2¾ "
27	Wierchlesch	Gut u. Gemeinde	**Freitag, 18. Juni** 12¾ Uhr	4 "	**Freitag, 18. Juni** 1¼ Uhr	4¼ "
28	Zawadzki	Gemeinde	1½ "	3¼ "	3 "	3¾ "
29	Boritsch	Gut u. Gemeinde mit Kroschnitz	**Montag, 21. Juni** 3 Uhr	**Montag, 28. Juni** 3 Uhr	**Montag, 21. Juni** 3½ Uhr	**Montag, 28. Juni** 3¼ Uhr
30	Rosmierz	Gut u. Gemeinde	**Mittwoch, 23. Juni** 3 Uhr	**Mittwoch, 30. Juni** 3 Uhr	**Mittwoch, 23. Juni** 3½ Uhr	**Mittwoch, 30. Juni** 3½ Uhr
31	Rosmierka	Gut u. Gemeinde mit Waldhäuser	**Donnerst., 24. Juni** 11 Uhr	**Donnerst., 1. Juli** 1 Uhr	**Donnerst., 24 Juni** 11¾ Uhr	**Donnerst., 1. Juli** 1¼ Uhr
32	Kadlub	Gut u. Gem. mit Oschiek	1 "	2 "	1¾ "	2¼ "
33	Grodisko	Gut u. Gemeinde	2½ "	2¾ "	2¾ "	3 "

Ich bringe ferner die im Amtsblatt Sonderbeilage 1 zu Stück 14 pro 1900 veröffentlichten Vorschriften betr. die Ausführung des Impfgeschäfts vom 28. Februar 1900 behufs genauer Beachtung in Erinnerung und hebe noch besonders hervor: **Die Räume welche zu Impfzwecken benutzt werden, sind vor dem Impftermine rechtzeitig naß zu reinigen und zu lüften.**

Die Impflinge sind rein gewaschen und mit sauberer Leibwäsche bekleidet vorzuführen, widrigenfalls die Zurückstellung durch den Impfarzt erfolgt. Die Ortsvorsteher oder deren Stellvertreter haben im Impflokal während der Ausführung des Impfgeschäfts anwesend zu sein. Für den Impfarzt ist in dem Zimmer eine Waschgelegenheit bereit zu halten. **Den Gemeindevorstehern mache ich zur Pflicht, für die Beheizung der Impflokale, wenn erforderlich, sowie für pünktliche Vorladung und Vorführung der Impflinge Sorge zu tragen und ungesäumt den Ortsinsassen durch wiederholte Bekanntmachung von der Impfpflicht, dem Termin, dem Lokale, den Verhaltungsmaßregeln Kenntnis zu geben,** auch sich mit den Hauptlehrern in Verbindung zu setzen, damit die den Lehrern bestimmungsgemäß obliegende Zuführung der Kinder zur Wiederimpfung und zu den darauf folgenden Revisionsterminen rechtzeitig erfolge. Die Ortsbehörden haben, während des Impfgeschäfts die erforderlichen Schreibhülfen zu stellen.

In Fällen wo ansteckende Krankheiten an einem Orte in mehreren Familien herrschen, ist dem Impfarzt vor dem Impftermine so zeitig Anzeige zu erstatten, daß derselbe rechtzeitig aufgehoben und verlegt werden kann.

Die Verhaltungsvorschriften für die Angehörigen der Impflinge gehen den Ortsbehörden mit diesem Kreisblatt zu und weise ich die Gemeinde- und Gutsvorsteher an, die Vorschriften sofort an die Angehörigen der Impflinge zu verteilen.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises weise ich unter Bezug auf § 4 Abschnitt IV der vorstehend erwähnten Vorschriften vom 28. Februar 1900 an, dafür Sorge zu tragen, daß ein Beauftragter der Ortspolizeibehörde im Impftermin zur Stelle ist, um im Einvernehmen mit dem Impfarzte für Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung zu sorgen.

Groß Strehlitz, den 14. April 1915.

Die Beschaffung des für die Versorgung des Feldheeres benötigten Heues wird den Magazinverwaltungen dadurch außerordentlich erschwert, daß viele Besitzer ihre überschießenden Heuvorräte zurückhalten. Zum großen Teil mag der Beweggrund für dieses Verhalten in der Sorge um die Ernährung des eigenen Viehstandes zu suchen sein, vielfach bietet aber auch die Hoffnung auf Erzielung noch höherer Preise die Anregung dazu.

Sowohl im Interesse des Feldheeres als auch im eigenen Interesse der Besitzer bitten wir, die Landräte anzuweisen, auf ihre Kreiseingesessenen belehrend und anregend dahin einzuwirken, daß die Besitzer größerer und auch kleinster Heubestände ihre Vorräte, soweit sie in der eigenen Wirtschaft irgendwie entbehrt werden können, an die Proviantämter abstoßen.

Bei der außerordentlich hohen Bedeutung einer ausreichenden Versorgung unserer Feldtruppen für die Erhaltung ihrer Kampfkraft würden wir uns gezwungen sehen, die Heubestände in den Händen der Landwirte zu beschlagnahmen, wenn uns der nötige Heeresbedarf nicht freiwillig zur Verfügung gestellt werden sollte. Eine schätzenswerte Hilfe hierbei würden die Gemeindevorsteher leisten können, wenn sie zu bewegen sein würden, die geringen überschießenden Vorräte der kleinen Besitzer zu sammeln, zu ganzen Wagenladungen zusammenzufassen und dann gemeinsam dem nächsten Proviantamt zuzuführen.

Die anzulegenden Preise würden zweckmäßig bei dem nächstgelegenen Proviantamt zu erfragen sein.

Wir haben die uns unterstellten Proviantämter ermächtigt, für solche Sammellieferungen 2 Mark Verladegebühr für jede Tonne über den sonst gezahlten Heupreis hinaus an die Gemeindevorsteher für ihre besonderen Aufwendungen anläßlich der Wagenbestellung, der Ueberführung zur Einladestation und bei dem Verladen zu zahlen.

Breslau, den 29. März 1915. **Stellvertretende Intendantur VI. Armeekorps.** Unterschrift.

Vorstehendes Schreiben der stellvertr. Intendantur des VI. Armeekorps ist sofort zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen.

Groß Strehlitz, den 14. April 1915.

Während der jetzt kommenden **Saatzeit sind die Tauben zur Verhütung von Schäden und zur Steigerung des Ernteergebnisses eingesperrt zu halten.** Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, die in Betracht kommenden Zeiten sofort festzusetzen und in ortsüblicher Weise bekannt zu geben. Zuwiderhandlungen sind auf Grund der Polizeiverordnung vom 15. Juli 1890 (Amtsblatt Stück 30 Extrabeilage) streng zu bestrafen.

Groß Strehlitz, den 15. April 1915.

Ich weise hiermit auf die im Amtsblatt Stück 14 Seite 138 abgedruckte Bekanntmachung betreffend Zulassung von Azetylenschweißapparaten hin.

Groß Strehlitz, den 14. April 1915.

Den Guts- und Gemeinde-Vorständen gehen eine Anzahl Flugblätter über die Pflege von Stallmist und Jauche zu. Ich ersuche diese Flugblätter alsbald an die größeren Besitzer zu verteilen.

Groß Strehlitz, den 12. April 1915.

Der Königliche Landrat
von Alten
Geheimer Regierungsrat.

Hierzu eine Beilage.

Beilage

zu Stück 15 des „Groß Strehlitz'er Kreisblatt"

vom 16. April 1915.

Bestätigt der Wirtschaftsinspektor Zimmermann in Strebinow als Gutsvorsteherstellvertreter für den Gutsbezirk Gogolin-Strebinow.

Groß Strehlitz, den 10. April 1915.

Der Königliche Landrat. von Alten.

Die Gemeindebehörden des Kreises mache ich darauf aufmerksam, daß am Schlusse des Rechnungsjahres 1914 also am 31. März 1915, die Spalte 10a des Wehrbeitragssollbuches aufzurechnen ist und die Summe mit der im Einnahmebuch für 1914 nachgewiesenen Isteinnahme (Jahressumme) übereinstimmen muß.

Die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände ersuche ich die Steuerhebestellen mit entsprechender Anweisung zu versehen, die Uebereinstimmung des Sollbuches mit dem Einnahmebuch zu prüfen und nach Beseitigung etwaiger Anstände diese Uebereinstimmung unter dem Abschluß des Einnahmebuches zu bescheinigen.

Groß Strehlitz, den 16. April 1915.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Berufungskommission.

Gemäß heutigem Beschluß der Preiskommission sind Schweine von hundertzwanzig bis zweihundert Pfund Lebendgewicht in größtem Umfange aufzukaufen. Preise für Schweine bis 180 Pfund 181 bis 200 Pfund drei Mark über Bundesratsübernahmepreisen, also 181 bis 190 dreiundsechzig, 191 bis 200 Pfund sechsundsechzig frei Eisenbahnverladestation.

Berlin 8, den 12. April 1915. **Fleischwertung.**

Kreissparkasse Groß Strehlitz.

Die Kreissparkasse Groß Strehlitz im Kreishause nimmt von jedermann Spareinlagen von 1 Mark ab an und verzinst dieselben mit 3½ % vom Einzahlungstage ab.

Die Kreissparkasse ist mündelsicher. Für die Sicherheit der Spareinlagen haftet der Kreis sowie jeder Kreiseingesessene mit seinem gesamten beweglichen und unbeweglichen Vermögen.

Amtsstunden von 8—1 Uhr Vorm. und 3—5 Uhr Nachmittags.

Groß Strehlitz, den 28. August 1914.

Das Kuratorium. von Alten.

Ueberwachungsvorschriften der Landesversicherungsanstalt Schlesien.

Auf Grund des § 1467 der Reichsversicherungsordnung werden zum Zweck der Ueberwachung der Beitragsentrichtung nachstehende Vorschriften erlassen:

§ 1. Form der Ueberwachung.

Die mit der Ueberwachung der Beitragsentrichtung zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung beauftragten Beamten sind berechtigt, die Prüfung angesagt und unangesagt auszuüben.

§ 2. Pflichten der Arbeitgeber und Versicherten bei der Ueberwachung im allgemeinen.

Die bei einer Prüfung der Beitragsentrichtung zu erteilende Auskunft, die auch für Ausländer und für frühere Arbeitsverhältnisse zu geben ist, erstreckt sich insbesondere:

a) für den Arbeitgeber:
   1. auf die Zahl und die Namen der von ihm beschäftigten Personen,
   2. auf den Entgelt dieser Personen (Gehälter, Löhne, Gewinnanteile, Sach- und andere Bezüge im Sinne des § 160 der Reichsversicherungsordnung) einschließlich der Höhe, der Zahlungszeiten, der Abschlagszahlungen usw.,
   3. auf den Ort und die Dauer (Beginn und Ende) der Beschäftigung,

b) für den Arbeitnehmer (Versicherten):
   1. auf den Ort der Beschäftigung und die Person des Arbeitsgebers,
   2. auf die Dauer (Beginn und Ende) der Beschäftigung,
   3. auf den Arbeitsentgelt (Ziffer a 2):

Arbeitgeber und Versicherte sind außerdem verpflichtet, alle Quittungskarten und Aufrechnungsbescheinigungen dem überwachenden Beamten in den Geschäfts- oder Wohnräumen vorzulegen oder auf Verlangen auszuhändigen. Ebenso sind die Dienst- und Arbeits-, Krankenkassen-, Lohn- und Geschäftsbücher, Arbeitsnachweise, Legitimationen, Listen und Aufzeichnungen aus welchen Eintragungen über die zu a 1 bis 3 und b 1 bis 3 aufgeführten Punkte ersichtlich sind, in den genannten Räumen vorzulegen.

Die Karten verstorbener, verzogener oder aus der Versicherung ausgeschiedener Personen sind dem Ueberwachungsbeamten auf Verlangen gegen Bescheinigung abzugeben.

Die Beamten sind berechtigt, die Prüfung der Beitragsentrichtung während der üblichen Betriebs- oder Geschäftszeit in den Wohn- oder Geschäftsräumen durchzuführen.

§ 3. Pflichten der Arbeitsgeber im besonderen: Angesagte Ueberwachung.

Ist die Ueberwachung in ortsüblicher Weise bekannt gemacht, oder hat der Ueberwachungsbeamte die Arbeitgeber oder Versicherten besonders benachrichtigt, so müssen sie die in ihrer Verwahrung befindlichen Quittungskarten, Arbeits- und Dienstbücher, Aufrechnungsbescheinigungen, Listen und Aufzeichnungen in ihren Wohn- oder Geschäftsräumen oder auf der Betriebsstätte an den hierfür angesetzten Tagen zur Vorlage bereit halten.

Das Gleiche gilt für Versicherte, die beschäftigungslos oder noch nicht länger als drei Jahre aus der Versicherung ausgeschieden sind.

Haben die von einem Arbeitgeber beschäftigten Personen ihre Quittungskarten selbst in Verwahrung, so ist ersterer verpflichtet sie zur Vorlage bei der Ueberwachung einzusammeln.

Die Versicherten sind verpflichtet, dem Arbeitgeber ihre Quittungskarten, Aufrechnungsbescheinigungen usw. auf Erfordern zur Prüfung durch den Ueberwachungsbeamten auszuhändigen.

In die Ankündigung der Ueberwachung, die im allgemeinen nur eine Bekanntgabe von Zeit und Ort enthält, können von dem Vorstande der Landesversicherungsanstalt noch besondere Bestimmungen über die Art und Weise, wie die Ueberwachung durchzuführen ist, aufgenommen werden. Insbesondere kann angeordnet werden, daß Arbeitgeber oder Versicherte verpflichtet sein sollen, die Quittungskarten, Aufrechnungsbescheinigungen usw. an einer dazu bestimmten Stelle am Wohnort des Verpflichteten zur Prüfung dem zuständigen Beamten vorzulegen.

Die Arbeitgeber müssen dem Ueberwachungsbeamten die Befragung der Versicherten über ihre Arbeits- oder Lohnverhältnisse auch während der Arbeitszeit gestatten, soweit dadurch keine erheblichen Betriebstörungen entstehen.

Arbeitgeber oder Versicherte, die verhindert sind, bei der Ueberwachung persönlich anwesend zu sein, können sich durch eine geeignete, hinreichend unterrichtete Person vertreten lassen.

§ 4. Unangesagte Ueberwachung.

Auch bei unangesetzter Ueberwachung haben Arbeitgeber und Versicherte die in § 3 bezeichneten Pflichten.

§ 5. Undurchführbarkeit der Ueberwachung.

Sind Arbeitgeber und Versicherte den in den §§ 2 bis 4 gegebenen Vorschriften nicht nachgekommen, oder war die Prüfung in den Wohn- oder Geschäftsräumen oder Betriebsstätte nicht durchführbar, so müssen auf Verlangen des Ueberwachungsbeamten die Quittungskarten, Aufrechnungsbescheinigungen, Listen, Aufzeichnungen, Dienstbücher usw. an einer am Wohn- oder Beschäftigungsorte des Verpflichteten bezeichneten Stelle oder an einem ihrem Wohn- oder Beschäftigungsorte nahe gelegenen benachbarten Orte vorlegen und dabei mündlich oder schriftlich selbst oder durch einen geeigneten Stellvertreter Auskunft erteilen.

Die Auferlegung der Kosten einer besonderen Ueberwachung nach § 1468 der Reichsversicherungsordnung wird durch diese Bestimmung nicht berührt.*)

Auflagen.

§ 6. Für Arbeitgeber.

Arbeitgeber, die wegen Beitragshinterziehung bestraft sind oder gegen die eine rechtskräftige Strafverfügung nach § 9 wegen ungenügender Auskunfterteilung ergangen ist, haben auf Anordnung des Vorstandes für eine von diesem zu bestimmende Dauer Listen nach anliegendem Muster über die von ihnen beschäftigten Personen (mit Einschluß der vorübergehend beschäftigten Arbeiter) zu führen.**)

Die Eintragungen sind innerhalb dreier Tage nach Beginn und nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu bewirken.

Der Führung der Listen bedarf es nicht, soweit die zu Zwecken der Kranken- oder Unfallversicherung oder zu anderen Zwecken geführten Lohnlisten die in anliegendem Muster vorgesehenen Eintragungen enthalten. Diese Listen gelten dann als Listen im Sinne dieser Ueberwachungsvorschriften. Bezüglich der in diesen Listen nicht aufgeführten Personen verbleibt es bei der in Absatz 1 und 2 vorgeschriebenen Listenführung.

Die nach Vorschrift dieses Paragraphen zu führenden Listen einschließlich der sie ersetzenden Listen, sind nach ihrem Abschluß noch drei Jahre lang aufzubewahren.

Bei Anlegung einer neuen Liste sind aus der alten in die neue diejenigen Personen zu übertragen, deren Arbeitsverhältnis noch fortdauert.

§ 7. Für Arbeitnehmer (Versicherte).

Versicherte, die bei wechselnden Arbeitgebern oder mit Unterbrechungen bei demselben Arbeitgeber beschäftigt werden (Privatlehrer, und -lehrerinnen, unständige Arbeiter, wie Tagelöhner, Näherinnen, Wäscherinnen, Aushilfskellner, Musiker, Heuerleute usw.) haben, sofern ihre Beitragsleistung Unregelmäßigkeiten zeigt, oder wenn eine rechtskräftige Strafverfügung nach § 9 wegen ungenügender Auskunftserteilung gegen sie ergangen ist, auf Anordnung des Vorstandes Aufzeichungen zu führen, aus denen für jede Kalenderwoche hervorgeht, ob und bei wem sie während der Woche gegen Lohn gearbeitet haben. Diese Aufzeichnungen sind so lange zu führen, bis die Anordnung wieder aufgehoben wird, und nach ihrem Abschluß noch drei Jahre lang aufzubewahren.

§ 8.

Die gemäß §§ 6 und 7 geführten Listen und Aufzeichnungen sind dem Vorstande, dem mit der Ueberwachung der Beitragsleistung beauftragten Beamten oder dem Versicherungsamt auf Erfordern vorzuzeigen, auszuhändigen oder einzusenden.

§ 9. Strafen.

Arbeitgeber und Versicherte, die den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandeln, können vom Vorstande durch Geldstrafen bis zum Betrage von je 150 Mark zur Erfüllung der ihnen in diesen Vorschriften auferlegten Verpflichtungen angehalten werden.

§ 10. Beschwerden.

Gegen die nach § 9 erfolgte Straffestsetzung ist die Beschwerde zulässig. Sie ist binnen einem Monat nach Zustellung der Strafverfügung beim Oberversicherungsamt (Beschlußkammer) einzulegen; dessen Entscheidung ist endgültig. (§§ 128, 1500 der Reichsversicherungsordnung).

§ 1799 der Reichsversicherungsordnung findet Anwendung.

§ 11. Uebertragung der Pflichten aus diesen Vorschriften auf andere Personen.

Arbeitgeber können die ihnen in oder gemäß diesen Vorschriften auferlegten Verpflichtungen auf Betriebsleiter, Aufsichtspersonen oder andere Angestellte in ihren Betrieben mit der Wirkung übertragen, daß die Strafandrohung auf Grund dieser Vorschriften nur gegen den Vertreter gerichtet und Strafen nur gegen ihn erkannt werden können. Neben ihnen ist der Arbeitgeber strafbar (§ 1494 Absatz 2 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung), wenn

1. die Zuwiderhandlung mit seinem Wissen geschehen ist oder
2. er bei der Auswahl und Beaufsichtigung der Stellvertreter nicht die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat.

Namen und Wohnort des bevollmächtigten Vertreters sind vom Arbeitgeber dem Vorstand der Landesversicherungsanstalt Schlesien mitzuteilen.

§ 12.

Diese Vorschriften treten am 1. April 1915 an die Stelle der Kontrollvorschriften der Landesversicherungsanstalt Schlesien vom 24. November 1905.

Breslau den 17. Dezember 1914.

Der Vorstand der Landesversicherungsanstalt Schlesien. Freiherr von Richthofen.

---

*) § 1468 der Reichsversicherungsordnung lautet:

Entstehen durch die Ueberwachung bare Auslagen, so können sie dem Arbeitgeber auferlegt werden, wenn er sie durch Pflichtversäumnis verursacht hat. Auf Beschwerde entscheidet das Oberversicherungsamt endgültig. Die Kosten werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

**) Vergl. die Bestimmung des § 1487 der Reichsversicherungsordnung, die lautet:

Nehmen Arbeitgeber in die Nachweise oder Anzeigen, die sie nach den Vorschriften des Gesetzes oder den Bestimmungen der Versicherungsanstalten aufzustellen haben, Eintragungen auf, deren Unrichtigkeit sie kannten oder den Umständen nach kennen mußten, oder unterlassen sie die vorgeschriebenen Eintragungen ganz oder teilweise, so kann der Anstaltsvorstand Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark gegen sie verhängen.

I III 8/14.
28

Die vorstehenden Ueberwachungsvorschriften werden auf Grund des § 1467 der Reichsversicherungsordnung genehmigt.
Berlin, den 8. März 1915.

Das Reichsversicherungsamt, Abteilung für Kranken-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.
Dr. Kaufmann.

II 170.

Anlage zu § 6.

Liste

der bei dem _____

in _____ beschäftigten Personen.

Laufende Nr.	Familienname	Vorname	Geburtstag	Wohnort	Beschäftigungsdauer						Höhe des Lohnes oder Gehalts M. = Monatslohn W. = Wochenlohn T. = Tagelohn St. = Stundenlohn
					Tag des Eintritts			Tag des Austritts			
					Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr	

Anzeigen

Buchdruckerei G. Hübner, Gr.-Strehlitz

Anfertigung von
Privat-Drucksachen
wie: Visitenkarten, Verlobungsanzeigen, Hochzeits-Einladungen, Trauungslieder, Tafellieder, Geburts-Anzeigen, Todes-Anzeigen, - - Trauerkarten, Programme - -

Anfertigung von
Geschäfts-Drucksachen
wie: Mitteilungen, Postkarten, Rechnungen, Kouverts, Briefbogen Zirkulare, Prospekte, Formulare, Liquidationen, Quittungen, Plakate - - - - - - usw. usw. - - - - - -

Telefon 17. **Verlag des Groß-Strehlitzer Stadtblatt.** Telefon 17.

Gegr. 1840 **Pädagogium Katscher** (Kreis Leobschütz).
Sich. Vorbereitg. bis Prima aller höh. Schul. u. z. Einj.-Freiw. Prüfung.
Ostern 1915 bestanden sämtliche Einjährige. Prospekt.

Zur Saat!
Frisch eingetroffen **neuen**
Rumänischen Pferdezahnmais
empfiehlt **J. Bochynek.**

20 Steinbrecher
evtl. auch einige ganze Familien werden z. sof. Antritt für
Schimassek'schen Steinbruch
zu **Rogau** bei Krappitz, gesucht.

Lehrlinge
können eintreten.
Brieftaubennester-Schüsseln
sind vorrätig
J. Bonk, Ofensetzerei.

Infolge der Petroleumnot, nehme Bestellung auf Carbid-Tischlampen jeder Art an, gleichzeitig ist Carbid p. Pfund 25 Pfg., erhältlich.
Hermann Polloczek.

1 Sägewerkmeister, 1 Ziegelbrenner, 2 Gatterschneider, 1 Heizer
werden f. Dampfsäge, **Sandowitz** z. sofortigem Antritt bei hohem Gehalt und hoher Löhnung gesucht.

Krieger-Verein
Groß Strehlitz.
Sonntag, d. 18. April 1915, abends 8 Uhr im Vereinslokal Kaiserhof
Festversammlung
zum Gedächtnis des **hundertjährigen Geburtstages des Fürsten Bismarck.**
Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten.
Die Vereine sowie Freunde und Gönner des Vereins werden hierzu freundlichst eingeladen.
Der Vorstand.
Vereinsabzeichen sind anzulegen, Liederbücher mitbringen.

Umsonst!
Porto- und spesenfrei versende ich Kostenanschläge und Offerten über
— Bauartikel. —
A. Michnik, Slawentzitz
Telefon 11.

Feldpostschachteln
ebenso **Oelpapier**
zur wasserdichten Verpackung von Feldpostsendungen
hält vorrätig auch für **Wiederverkäufer**
G. Hübner's
Papierhandlung.

Trotz Preissteigerung
in allen Artikeln verkaufe ich, solange der Vorrat reicht, von meinem vorjährigen Bestande noch
zu billigen Preisen,
A. Michnik, Slawentzitz,
Telefon 11.

Redaktion: Für den amtlichen Teil Königl. Kreis-Sekretär **Fleischer,** für den Inseratenteil **Georg Hübner.**
Druck von **Georg Hübner,** Groß Strehlitz.